

Satzung der lagfa bayern e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „lagfa bayern (Landesarbeitsgemeinschaften der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren und Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern)“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die **Zwecke** des Vereins sind

1. Die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements** in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung (§52 AO). Dies erfolgt insbesondere durch
 - Das Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges bürgerschaftliches Engagement
 - Die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Durch die Bildung einer landesweiten, trägerübergreifenden, fachlichen und fachpolitischen Vertretung und Unterstützung der in ihr zusammengeschlossenen lokal agierenden Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement
 - Die Entsendung von Vertreter/innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien, die sich mit Fragen des bürgerschaftlichen Engagements befassen
 - Fördermittelmanagement für Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement
2. Die **Förderung von Bildung und Erziehung**. Dies erfolgt insbesondere durch
 - Die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
 - Die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit von Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement und für das bürgerschaftliche Engagement
 - Die Entwicklung und Umsetzung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten für Freiwillige und Berufliche in Organisationen
 - Die Herausgabe von bildungs- und fachpolitischen Stellungnahmen zur Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements und dessen Unterstützung

Vorrangige **Aufgaben** sind insbesondere

- Die Qualitätsentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement in Bayern

- Die Qualitätssicherung der Aufgaben einzelner Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
- Die Veranstaltung von Tagungen und Fortbildungen
- Die Bündelung von Erfahrungen zur Steigerung der Effektivität und zur Erhöhung der Fachlichkeit der Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
- Die Festlegung von Qualitätskriterien für Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
- Die Vernetzung im Bereich der Engagementförderung
- Die Positionierung der Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern als fester Bestandteil der städtischen und ländlichen bzw. der regionalen und überregionalen Infrastruktur (Lobbyarbeit)
- Die Dokumentation von Veranstaltungen und Projekten
- Die Vermittlung von Rechtsberatung zu Fragen des bürgerschaftlichen Engagements
- Die Mitarbeit im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement als ein Netzwerk-Knoten
- Die Konzeption, Beantragung, Weiterleitung, Abrechnung und Erstellung von Verwendungsnachweisen für Fördermittel für die Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in Bayern

Zur Durchführung der Aufgaben betreibt der Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind

1. Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen sowie Anwärter auf ordentliche Mitgliedschaft.

Nach Ablauf einer einjährigen Anwartschaft als Fördermitglied legt das Mitglied einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor und stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Fördermitglieder sind nicht stimm- und antragsberechtigt.

2. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Träger

- bayerischer fach-, themen- und bereichsübergreifend arbeitenden Freiwilligenagenturen/ Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern (juristische Personen)
- Freiwilligenagenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern im Aufbau
- von Unterstützungsangeboten für bürgerschaftliches Engagement (juristische Personen)

nach Beendigung einer einjährigen Anwartschaft als Fördermitglied werden.

Nach Aufnahme sind die neuen Mitglieder als ordentliche Mitglieder stimm- und antragsberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Voraussetzung ist die Erfüllung der gemeinsam beschlossenen Qualitätsstandards und Verpflichtungen, die in der Vereinsordnung näher geregelt sind.

Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine delegierte Person in die Mitgliederversammlung.

Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1 und 2 wird vom Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründung zu versehen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Einspruch bei einem Vorstandsmitglied eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod (bei natürlichen Personen)
- b) freiwilligen Austritt
- c) Auflösung des Mitglieds
- d) Ausschluss
- e) Streichung

Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder das Mitglied die Inhalte und Ziele des Vereins, insbesondere die Einhaltung der Qualitätsstandards, nicht erfüllt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschließungsbeschluss endgültig.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins schriftlich eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.

- Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeits- und Finanzbericht) des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Einsprüche nicht aufgenommener Mitgliedskandidaten bzw. ausgeschlossener Mitglieder
- Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Schwerpunkte der Gesamttätigkeit des Vereins
- Weiterentwicklung und Unterstützung für Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
- Qualitätssicherung der Freiwilligen- Agenturen/Freiwilligen-Zentren/ Koordinierungszentren Bürgerschaftlichen Engagements in Bayern
- Verabschiedung einer Vereinsordnung zur näheren Ausgestaltung der für die ordentliche Mitgliedschaft zu erfüllenden Qualitätsstandards und Verpflichtungen

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es fristgerecht an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse per E-Mail zugesandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
5. Eine Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Jedes ordentliche Mitglied ist durch eine delegierte Person vertreten und hat in der Regel eine Stimme. Juristische Personen, die mehrere Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren in Trägerschaft haben und ordentliche Mitglieder sind, haben pro Mitgliedseinrichtung eine Stimme.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung sowie Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen sind nicht den Ablehnungen hinzuzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
9. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und die Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte eine Person mit Sprecher-, Schatzmeister- und Schriftführerfunktion.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Delegierte von ordentlichen Vereinsmitgliedern. Die

Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf deren Tagesordnung die Neuwahl eines Vorstandes steht.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Scheiden zwei Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Ziel, zwei Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen zu wählen. Die Neuwahl ist in beiden Fällen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Scheidet ein Vorstand aus seinem thematischen beruflichen Kontext aus, bleibt er bis zur nächsten Wahl im Amt, außer es wird ein Rücktritt erklärt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die virtuell oder in Präsenzform stattfinden und vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Vorstandsbeschlüsse werden in schriftlicher Form protokolliert und sind von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzungen, die Namen der Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
9. Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Diese nimmt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins unter der Verantwortung des Vorstandes wahr.
10. Der Vorstand kann sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand und im Verhältnis zur Geschäftsführung festgelegt wird.
11. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Gesamtvorstandes ermächtigen, den Vertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied abzuschließen

§9 Kassenprüfung

1. Zwei Personen werden für die Dauer von drei Jahren für die Kassenprüfung von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfung hat die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfung ist durch die Geschäftsführung zu unterstützen. Die Kassenprüfung hat dabei die ordnungsgemäße

Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

3. Die Kassenprüfung und die Geschäftsführung haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstattet die Kassenprüfung ihren Bericht.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht für das Amt der Kassenprüfung gewählt werden.

§ 10 Beiträge und Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins dienen.

Mitgliedsbeiträge sind einmal jährlich bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu zahlen. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit einem Textvorschlag schon bei der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Jeder Beschlussvorschlag über die Änderung der Satzung ist vor Beschlussfassung dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Eintragungsfähigkeit und Feststellung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
2. Ein entsprechender Antrag muss vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder gestellt und mit einer schriftlichen Begründung schon bei der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung versandt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Bayern weiterzugeben hat.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist im Wege des Mitgliederbeschlusses gem. § 7 Abs. 7 durch eine wirksame zu ersetzen, die den gemeinnützigen Zwecken möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Satzung wurde in Mitgliederversammlung am 29. Januar 2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.

Hiermit erklären wir die vorliegende Satzung als angenommen.

Augsburg, 29.01.2025

Sonja Geigenberger
Vorstand

Stefanie Siegling
Vorstand

Thea-Marie Koch
Protokollantin